



Ausfertigung



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: 6 II StVK 398/13

BESCHLUSS

In der Strafvollzugssache

■ Tommy,

geboren am ■ ■ Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden, vertr. d. d. Leiter, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

hier: Untätigkeit bezüglich eines Antrags auf Gardinenbesitz
Betreff: Antrag auf Prozesskostenhilfe

ergeht am 16.07.2013

durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

Dem Antragsteller wird für den 1. Rechtszug Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt.

Gründe

Mit Schreiben vom 13.04.2013, eingegangen am 15.04.2013 beantragte Herr ■ ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Nach Bewilligung beabsichtigt er, Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, dahingehend, die Antragsgegnerin zur Verbescheidung des Antrags des Antragstellers vom 13.01.2013 auf Gardinenbesitz und -bezug in angemessener Zeit zu ver-

pflichten und im Falle der Erledigung des Antrags, den Antrag als Fortsetzungsfeststellungsantrag zu behandeln mit dem Ziel auszusprechen, dass es rechtswidrig war, den Antrag nicht zu verbescheiden und des weiteren die Antragsgegnerin zu verpflichten, im Sinne des Antrags des Antragstellers vom 13.01.2013 zu verbescheiden.

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und am 20.12.2012 der Justizvollzugsanstalt Dresden zugeführt. Er verbüßt eine Restgesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 11 Monaten. Strafende ist auf den 24.06.2014 vermerkt.

Nach Anhörung der Beteiligten stellt sich folgender Sachverhalt dar:

Mit Antrag vom 13.01.2013 stellte Tommy [REDACTED] bei der Antragsgegnerin folgenden Antrag:

"Antrag auf Erlaubnis zum Besitz einer Gardine und Antrag auf Bezug der Gardine über Otto

Herr Haferkorn,

ich möchte tagsüber die orange Gardine aufziehen, damit Licht in den Raum fließt. Zum Schutz meiner Privatsphäre möchte ich eine eigene Gardine anbringen, die Licht durchlässt, Blicke von draußen aber abwehrt.

Die Gardine ließe sich über die vorhandene Leiste über Haken befestigen und in der gleichen Spur führen wie die orange Gardine. Die Haken würde ich bei Otto gleich mitbestellen.

Die Gardine möchte ich von Otto beziehen. Die Bezahlung ist geklärt.

Um Erteilung der Erlaubnisse wird gebeten. Im Falle der Ablehnung sind mir die wesentlichen tatsächlichen Gründe mitzuteilen, damit ich dagegen Klagen kann. Die möge daher in der Form des Überlassens einer Kopie erfolgen, um das ungestört prüfen zu können. Im Dienstzimmer und auf dem Gang ist stets reger Verkehr."

Dieser Antrag wurde von der Vertretung der Abteilungsleitung zwar vorgeprüft, eine Entscheidung selbst erfolgte jedoch wegen einer mit der Umstrukturierung verbundenen Verlegung des Antragstellers in einen anderen Haftbereich nicht.

Nach Auskunft der Antragsgegnerin sind entsprechende Gardinen grundsätzlich genehmigungsfähig.

Mithin wurde der Antrag des Antragstellers zumindest bis zum 29.04.2013 nicht verbeschieden, sodass Untätigkeit vorlag. Ein zureichender Grund, weshalb über den Antrag nicht in an-

gemessener Zeit entschieden wurde, ist nicht ersichtlich.

Mithin erscheinen die beabsichtigten Anträge des Antragstellers nicht mutwillig und sind hinreichend erfolgsversprechend.

Der Antragsteller ist mittellos.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei. Rechtsmittel sind nicht gegeben.

Tegtmeyer
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 17.07.2013



Fritzsch
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle